



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 2

28.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der StudO-BA Teil H und StudO-BA Teil I
(VAP 2.1 vom 14.02.2023)

Gelsenkirchen, den 28.03.2025

Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studienordnung

- auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,
- unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land – VAP 2.1) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), in Kraft getreten am 1. September 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (GV. NRW. S. 147), in Kraft getreten am 14. Februar 2023,

beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung Bachelor Teil H vom 13.09.2022 (gültig ab 01.09.2023) wird durch Beschluss des Senates vom 28.05.2024 wie folgt geändert:

1. § 4 zu Teil D in der bisherigen Fassung wird gestrichen und als Präambel vorangestellt

Die ergänzenden Regelungen - für den Studiengang - Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.) in Teil - D gelten für den Teilzeitstudiengang entsprechend mit folgenden Ergänzungen:

2. § 4 zu Teil A Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Aktenarbeit, Praxisbericht und Teilnahmenachweis) enthält folgende neue Fassung:

Bei der Aktenarbeit in Form des Akten- oder Themenvortrages beträgt die Vorbereitungszeit 5 ¼ Stunden.



Artikel II

Die Studienordnung Bachelor Teil I vom 13.09.2022 (gültig ab 01.09.2023) wird durch Beschluss des Senates vom 28.05.2024 wie folgt geändert:

1. § 4 zu Teil E in der bisherigen Fassung wird gestrichen und als Präambel vorangestellt

Die ergänzenden Regelungen - für den Studiengang - Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.) in Teil - D gelten für den Teilzeitstudiengang entsprechend mit folgenden Ergänzungen.

2. § 4 zu Teil A Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Aktenarbeit, Praxisbericht und Teilnahmenachweis) enthält folgende neue Fassung:

Bei der Aktenarbeit in Form des Akten- oder Themenvortrages beträgt die Vorbereitungszeit 5 ¼ Stunden.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28.05.2024 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 18.03.2025.